



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 25/2015

14. Juli 2015

### Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Instituts für Automobilforschung (IAF) der Technischen Universität Chemnitz Seite 933  
vom 10. Juli 2015

### Ordnung des Instituts für Automobilforschung (IAF) der Technischen Universität Chemnitz Vom 10. Juli 2015

Auf Grund von § 27 Abs. 3 Satz 3 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 8/2013, S. 116), die durch Artikel 1 der Satzung vom 5. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 43/2014, S. 1956) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Ordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige des Instituts
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführender Direktor
- § 7 Inkrafttreten, Veröffentlichung

#### Vorbemerkung:

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen (§ 3 Abs. 4 SächsHSFG).

#### § 1 Rechtsstellung

- (1) Das Institut für Automobilforschung (IAF) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz unter der Verantwortung der Fakultät für Maschinenbau.
- (2) Das IAF umfasst die wissenschaftlichen Arbeitsbereiche der Professuren:
  1. Alternative Fahrzeugantriebe und
  2. Fahrzeugsystemdesign.

Zum IAF gehören weiterhin als technisch-organisatorische Einrichtungen:

1. Labore für Wasserstoff und Brennstoffzellenantriebe,
2. Versuchsfelder für elektrische und mechanische Antriebskomponenten,
3. Labore und Versuchsfelder für Fahrwerkstechnik und Fahrzeugsystemdesign.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

(1) Das IAF unterstützt innerhalb der Fakultät für Maschinenbau die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre in den Fachgebieten

1. Alternative Fahrzeugantriebe und
2. Fahrzeugsystemdesign.

(2) Aufgabe des Instituts ist es insbesondere, die organisatorisch-technischen Voraussetzungen für die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Fachgebieten zu schaffen sowie die intra- und inter fakultäre Zusammenarbeit und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern.

(3) Das Institut organisiert den Informationsaustausch über Stand und Planung von Forschungsvorhaben. Es fördert die Einwerbung von Drittmitteln durch Abstimmung und Kooperation zwischen seinen Professuren. Das Institut setzt es sich zum Ziel, gemeinsame Forschungsprojekte in Verbindung mit weiteren Professuren der Fakultät für Maschinenbau und darüber hinaus zu initiieren.

(4) Es ist eine vorrangige Aufgabe des Instituts, neue grundlagenbezogene, forschungsorientierte Masterstudiengänge bzw. Studienrichtungen innerhalb von Masterstudiengängen unter umfassender Nutzung der aktuellen Kompetenzen der Mitglieder des Instituts zu entwickeln und durchzuführen. Das Institut ist weiterhin zuständig für die Ausbildung im internationalen Double Degree Programm Automotive Engineering im Masterstudiengang Automobilproduktion und -technik sowie in den die Lehrangebote des Institutes betreffenden Berufsfeldern und Studienrichtungen in Studiengängen der Fakultät für Maschinenbau.

(5) Das Institut unterstützt die Ausarbeitung der Studien-, Prüfungs- und Praktikumsordnungen für neue Bachelor- und Masterstudiengänge und bietet angepasste Module für das Grundlagenstudium an.

(6) In der ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenausbildung ist das Institut verantwortlich für die Ausbildung in den Lehrgebieten

1. Alternative Fahrzeugantriebe und
2. Fahrzeugsystemdesign

in den neu entwickelten Bachelor- und Masterstudiengängen für Studenten aller Fakultäten der Universität.

(7) Als weitere Aufgabe in der Lehre für ingenieurwissenschaftliche Studiengänge obliegt dem Institut die Ausbildung in den durch die Studienordnungen festgelegten, auf der Grundlagenausbildung entsprechend Absatz 6 aufbauenden Fächern wie

1. Fahrzeugmotoren,
2. Fahrzeuggetriebe,
3. Dynamische Simulation von Antriebssystemen,
4. Brennstoffzellenantriebssysteme I,
5. Brennstoffzellenantriebssysteme II,
6. Fahrzeugenergie-technik,
7. Maschinenelemente und
8. Fahrzeugsystemdesign.

(8) Das Institut unterstützt die Prozesse der Studienwerbung und -beratung. Es wirkt im Studienablauf bei der Orientierung der Studenten für die Wahl von Studienrichtungen im Rahmen von Master- bzw. Bachelorstudiengängen mit.

(9) Das Institut baut ein Alumni-Netzwerk bezüglich der Absolventen auf, die in der 2014 eingeführten Studienrichtung Automobiltechnik im Masterstudiengang Automobilproduktion und -technik ihr Studium abgeschlossen haben.

(10) Die Befugnisse der beteiligten Professuren werden durch die Gründung des Instituts nicht berührt.

## **§ 3**

### **Mitglieder und Angehörige des Instituts**

(1) Mitglieder des Instituts sind

1. die Inhaber aller Professuren des Instituts gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1,
2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSFG), akademischen

Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSFG) und sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSFG),

3. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem Institut als Mitglieder zugeordnete Personen.

(2) Angehörige des Instituts sind durch Beschluss des Vorstandes dem Institut zugeordnete Personen, die Angehörige der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 49 Abs. 2 und Abs. 3 SächsHSFG i.V.m. § 4 Abs. 2 und 3 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz sind.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu nutzen.

(4) Mitglieder und Angehörige sind vor allen Entscheidungen der Organe des Instituts anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

#### **§ 4**

##### **Organe**

Organe des Instituts sind:

1. der Vorstand,
2. der geschäftsführende Direktor.

#### **§ 5**

##### **Vorstand**

(1) Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet, der aus den Inhabern bzw. den Leitern der Professuren des Instituts gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 besteht.

(2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz, die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz oder weitere verbindliche Ordnungen nichts anderes bestimmt ist.

(3) Dem Vorstand obliegt es, die in § 2 genannten grundsätzlichen Aufgaben, die durch die Gründung des Instituts professurübergreifend besser gelöst werden sollen, thematisch und zeitlich zu konkretisieren und umzusetzen. Der Vorstand kann unter Berücksichtigung von Absatz 9 verbindliche Beschlüsse fassen.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören weiterhin:

1. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die dem Institut zugewiesen werden sollen,
2. Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem Institut zugewiesen sind,
3. Entscheidung über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel,
4. Stellungnahme zu geplanten Baumaßnahmen,
5. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 46 SächsHSFG), soweit dafür Personal- und Sachmittel des Instituts beansprucht werden,
6. Empfehlungen zur Änderung der Institutsordnung.

(5) Der Vorstand tagt in der Regel zweimal im Semester während der Vorlesungs- oder Prüfungszeit. Die Termine sind so zu legen, dass jedes Mitglied des Vorstandes ohne Versäumen einer wichtigen dienstlichen Verpflichtung teilnehmen kann. Der Vorstand tagt in der Regel nichtöffentlich.

(6) Der Vorstand kann durch Beschluss zu seinen Sitzungen bei Bedarf weitere Mitglieder des Instituts und Studenten beratend hinzuziehen.

(7) Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen innerhalb von vier Wochen einberufen wird.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Fakultätsordnung der Fakultät für Maschinenbau entsprechend.

(9) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Dienstverträgen sind der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehalten. Der geschäftsführende Direktor hat ein Vorschlagsrecht, das er unmittelbar gegenüber der Zentralen Universitätsverwaltung (Dezernat 2 bzw. Dezernat 3) ausübt.

**§ 6****Geschäftsführender Direktor**

- (1) Gemäß § 89 Abs. 1 Satz 7 SächsHSFG und § 27 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz wird der geschäftsführende Direktor als Leiter der wissenschaftlichen Einrichtung vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates bestellt.
- (2) Die Bestellung des Stellvertreters des geschäftsführenden Direktors erfolgt ebenso durch den Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates.
- (3) Im Falle der Verhinderung wird der geschäftsführende Direktor durch seinen Stellvertreter, notfalls durch den dienstältesten Professor vertreten.
- (4) Der geschäftsführende Direktor oder sein Stellvertreter können nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Im Falle des Rücktritts erfolgt binnen vier Wochen eine Neubestellung durch den Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates.
- (5) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Direktors gehören:
1. Verwaltung des Instituts nach Maßgabe der Institutsordnung,
  2. Organisation und Initiierung der Tätigkeit des Vorstandes,
  3. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes,
  4. Kontrolle und Ausführen der Beschlüsse des Vorstandes,
  5. Übertragen von Teilaufgaben an andere Mitglieder des Vorstandes und
  6. Weiterleiten von Informationen an die Professuren des Instituts.
- (6) Es ist weiterhin Aufgabe des geschäftsführenden Direktors, als Leiter des Instituts, dessen Interessen im Fakultätsrat (wenn möglich) sowie gegenüber Dekan, Kanzler und Rektor zu vertreten.
- (7) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann der geschäftsführende Direktor Entscheidungen treffen, wenn dringender Handlungsbedarf besteht und wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.
- (8) Mitgliedern und Angehörigen des Instituts steht das Recht zu, bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten vom geschäftsführenden Direktor gehört zu werden.
- (9) Der geschäftsführende Direktor ist auf Wunsch eines Mitgliedes oder Angehörigen des Instituts hin verpflichtet, sich einer personellen Angelegenheit des Betroffenen gegenüber anderen Organen der Technischen Universität Chemnitz in angemessener Weise anzunehmen.

**§ 7****Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 30. März 2015 sowie vom 8. Juni 2015 und der Genehmigung des Rektorates vom 1. Juli 2015.

Chemnitz, den 10. Juli 2015

Der Dekan der Fakultät für Maschinenbau  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Lothar Kroll